



### Satzung

Des Sport-Clubs 1910 Ederen

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins

##### § 1

- 1) Der am 12.05.1910 als „Fußballclub FC Viktoria Ederen“ gegründete Verein führt seit dem 10.02.1918 den Namen „Sport-Club 1910 Ederen“. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- 2) Er hat seinen Sitz in Ederen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### Mitgliedschaft

##### § 2

Mitglied des Vereins können unbescholtene Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr sein. Ist keine Jugendabteilung vorhanden, so können Personen ab dem 1. Lebensjahr Mitglied werden.

Der Verein unterscheidet:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktive Mitglieder
- c) Inaktive Mitglieder

##### § 3

Ehrentitel können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder verliehen werden.



### § 4

- 1) Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen Personen.
- 2) Die Jugendabteilung entscheidet selbstständig über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 3) Der Vorsitzende des Jugendausschusses (Jugendobmann) ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.
- 4) Die Tätigkeit der Jugendabteilung kann durch eine Jugendordnung geregelt werden.

### **Aufnahmen**

### § 5

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. In Zweifelsfragen kann die Hauptversammlung einberufen werden.

### **Beiträge**

### § 6

Die Beiträge werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Hauptversammlung festgesetzt. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Beiträge absehen.



### Rechte der Mitglieder

#### § 7

Jedes Mitglied hat das Recht der Teilnahme an allen Vereinsversammlungen, soweit nicht besondere Bedingungen für diese festgesetzt werden. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.

#### § 8

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb den Mitgliedern etwaig entstehenden Schäden. Er ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Versicherungsschutz, der durch die Deutsche Sporthilfe e.V. geboten wird, jederzeit in Kraft ist.

#### § 9

Alle Änderungen, welche die Mitgliedschaft zum Verein betreffen, müssen schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

### Erlöschen der Mitgliedschaft

#### § 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich angezeigt werden. Mit der Abmeldung ist etwaiges in den Händen des Abmeldenden sich befindendem Vereinseigentum zurückzugeben. Der Austritt wird erst nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber gültig.

Über den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand. Dem Ausschluss soll eine Verwarnung vorausgehen. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließendem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf das Vereinsvermögen.



### Vereinsorgane

#### § 11

Organe des Vereins sind:

- 1) Der geschäftsführende Vorstand
- 2) Der erweiterte Vorstand
- 3) Die Mitgliederversammlung

#### § 12

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1) Dem Vorsitzenden
- 2) Dem Geschäftsführer
- 3) Dem Schatzmeister
- 4) Dem 2. Vorsitzenden
- 5) Dem 3. Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Ein- und Ausgaben. Er hat für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Für die Vorstandsmitglieder können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.



### § 13

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1) Dem geschäftsführenden Vorstand
- 2) Den Stellvertretern des geschäftsführenden Vorstandes
- 3) Dem Jugendobmann (falls eine Jugendabteilung besteht)
- 4) Den Spielobmännern, sowie Vertretern der Seniorenmannschaften
- 5) Dem EDV Beauftragten
- 6) Den gewählten Beisitzern

Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins. Der Vorsitzende hat in regelmäßigen Abständen den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand einzuberufen.

### § 14

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt.

### § 15

Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 16

Die vom Schriftführer in den Sitzungen geführten Protokolle sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.



### **Hauptversammlung**

#### § 17

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen sind. In der Einladung ist die Tagesordnung aufzuführen.

Der geschäftsführende Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

### **Änderung der Satzung**

#### § 18

Eine Änderung der Satzung kann nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen sind mit der Einladung bekannt zu geben.

### **Auflösung des Vereins**

#### § 19

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Linnich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen besteht in diesen Fällen nicht.



# Sport-Club 1910 Ederen

Fußball

Die Satzung wurde in der vorstehenden Form in der Mitgliederversammlung am xx.xx.2016 beschlossen.